

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Am Dienstag 21.01.2025 um 19:00 Uhr findet im **Feuerwehrrgerätehaus Hainbrunner Straße 22, 69434 Hirschhorn**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Neukonzeption Wolfenacker
3. Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren
4. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 13.01.2025

Carsten Ahlers, Vorsitzender des Ausschusses für
Stadtentwicklung

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

09.01.2025

AZ: 6202/10; 6210/04; 7010/02 (MH)

Sitzungsvorlage

Neukonzeption Wolfenacker

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	16.01.2025	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	2.	21.01.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		06.02.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Am 08.01.2025 hat der Arbeitskreis Wolfenacker und Slipanlage im Kreis seiner Mitglieder getagt, die gleichzeitig kommunalpolitische Mandatsträger sind.

Es wurden in der Diskussion folgende Ergebnisse erzielt:

Der AfS soll in seiner Sitzung am 21.01.2025 der Stavo empfehlen, einer Neukonzeption des Wolfenackers zuzustimmen. Als Orientierung dient dabei das Konzept der Fa. Cornelia Biegert, Landschaftsarchitektur GmbH, Bad Friedrichshall, das am 26.11.2024 im AfS ausführlich vorgestellt worden ist.

Daneben soll der AfS der Stavo empfehlen, den Magistrat zu beauftragen, zu folgenden drei Maßnahmen aus dem o.g. Konzept Angebote einzuholen, um sie noch im Haushalt 2025 berücksichtigen zu können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dass der Magistrat beauftragt wird, zu den nachfolgenden drei Maßnahmen Angebote einzuholen, damit sie im Haushalt 2025 berücksichtigt werden können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Magistrat wird beauftragt, zu den nachfolgenden drei Maßnahmen Angebote einzuholen, damit sie im Haushalt 2025 berücksichtigt werden können:

- Umwandlung Brunnen in Wasserspiel
- Einrichtung Weg Château-Landon-Platz <-> Wolfenacker
- Errichtung Beachvolleyballfeld

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

AZ: 1003/04 (SF)

Sitzungsvorlage

Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	16.01.2025	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung	3.	21.01.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		06.02.2025	öffentlich

Sachverhalt:

1. Feststellung des größten Problems aus den vergangenen Sitzungen

Im Rahmen der jüngsten Beratungen wurde deutlich, dass das **Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren** derzeit das **dringlichste Problem** darstellt. Dies führt sowohl zu umfangreichen Verschmutzungen als auch zu Gesundheitsgefahren und Störungen des ökologischen Gleichgewichts. Um diesem Sachverhalt zielgerichtet zu begegnen, soll eine spezifische Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden.

2. Verzicht auf eine vollumfängliche Zusammenfassung aller ordnungsrechtlichen Regelungen

Nach eingehender Prüfung wurde entschieden, **vorerst** von einer umfassenden Gefahrenabwehrverordnung abzusehen, in der sämtliche ordnungsrechtlich relevanten Regelungen der Stadt Hirschhorn zusammengefasst würden. Der **gegenwärtige Aufwand** für eine solche Neufassung steht dabei **nicht** im angemessenen Verhältnis zum **erwarteten Nutzen**.

3. Vorbemerkung zum Satzungsentwurf

Vorbemerkung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren

Begründung und Erläuterungen zur Gefahrenabwehrverordnung

Das unkontrollierte Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren stellt ein akutes Problem dar:

1. Verschmutzung, Schäden und Gesundheitsgefahren

- Übermäßige Futterreste sowie verstärkte Kotablagerungen verschmutzen öffentliche Bereiche und Gewässer.

- Hieraus resultieren hygienische Risiken und **erhöhte Kosten** für Reinigung und Instandhaltung.

2. Überpopulation

- Durch das zusätzliche Nahrungsangebot vermehren sich die Tiere in unnatürlichem Maße.
- Dies **stört das ökologische Gleichgewicht** und kann zu negativen Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten führen.

3. Verhaltensänderungen

- Die Tiere verlieren ihre natürliche Scheu vor Menschen.
- In der Folge können **aggressive Verhaltensweisen** auftreten, was eine Gefahr für Bürgerinnen und Bürger darstellt.

4. Hinweis auf örtliche Geltungsbereiche

Die exakten Flurstücksnummern der betroffenen öffentlichen Anlagen entlang des Neckars und ein dazugehöriger Kartenausschnitt (Anlage 1), sind Bestandteil dieser Verordnung.

5. Rechtliche Einschätzung

Der vorgelegte Entwurf der Satzung wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) zur Prüfung vorgelegt. Nach **summarischer Prüfung** der Gefahrenabwehrverordnung zum Fütterungsverbot von Wasservögeln und Wildtieren hat der HSGB diese **als rechtlich zulässig erachtet** (Anlage 2).

6. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Gefahrenabwehrverordnung (Anlage 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gremien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren, zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über das Füttern von Wasservögeln und anderen Wildtieren

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) am **06. Februar 2025** folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Hirschhorn.

(2) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Bürgersteige, Gehwege, Gehflächen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, sonstige Grünanlagen sowie Grünstreifen und Wiesen entlang des Neckars, die öffentlich zugänglich sind und der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören insbesondere die Flurstücke Flur 1, Flurstücke 260/1, 262/4, 275/2, 275/3, 275/4, 275/5, 278/2, 834/3, 846/3, Flur 2, Flurstück 23/5, Flur 19, Flurstücke 527/11 und 527/26, welche in der beigefügten Karte gekennzeichnet sind.

§ 2 Verbot des Fütterns von Wasservögeln und anderen Wildtieren

(1) Das Füttern von Wasservögeln (wie Enten, Gänsen und Schwänen) sowie anderen wildlebenden Tieren ist auf allen öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung untersagt.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für die Uferbereiche des Neckars und die entlang des Flusses gelegenen öffentlich zugänglichen Grünstreifen und Wiesen im Stadtgebiet von Hirschhorn.



(3) Das Verbot dient der Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier, der Prävention unnatürlicher Verhaltensweisen und übermäßiger Vermehrung der Tiere sowie der Verhinderung von Verschmutzungen und Beschädigungen an öffentlichen Anlagen.

(4) Ausgenommen von diesem Verbot sind Fütterungsmaßnahmen, die von der Stadt Hirschhorn oder anderen zuständigen Behörden angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung an oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Wasservögel oder andere wildlebende Tiere füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hirschhorn als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden:

Hirschhorn (Neckar), 07. Februar 2025
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Martin Hölz
Bürgermeister

**Geltungsbereich zu § 1 Abs. 3 der
Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Hirschhorn über das Füttern
von Wasservögeln und anderen
Wildtieren vom 06.02.2025**

